

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 333.

Sonnabend, den 28. November.

1840.

Vermietung.

Ein im Marstallgebäude am Neumarkte eine Treppe hoch befindliches Logis, bestehend aus drei Stuben nebst Zubehör, soll von Weihnachten dieses Jahres an, mittelst Meistgebots, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder andern Verfügung, bis auf halbjährige Aufkündigung vermietet werden.

Die Miethlustigen haben sich daher den 15. December 1840 früh um 11 Uhr in des Rathes alhier Einnahmestube, wo von jezt an die nähern Bedingungen zu erfahren sind, einzufinden, ihre Gebote zu thun und weiterer Nachricht gewärtig zu sein.

Leipzig, den 14. November 1840.

Des Rathes der Stadt Leipzig Einnahmestube.

Der Gewerbsbetrieb auf dem Lande.

(Fortsetzung.)

[Vergl. Tageblatt Nr. 319, 320, 323 und 327.]

Die schließlichen Bestimmungen des Gesetzabschnitts, welcher von dem Betriebe zünftiger Handwerke auf dem Lande handelt, gehen dahin, daß (§. 19) den Dorfhandwerkern am Orte ihres Aufenthaltes selbst in gleicher Weise wie den städtischen der Verkauf ihrer selbstgefertigten Waaren zusteht. Der §. 20 ist ein von den Ständen in das Gesetz gebrachter Zusatzparagraph, welcher den Witwen der Dorfhandwerker gestattet, die Profession ihrer Ehemänner fortzusetzen; doch ist dieß von der Erlaubniß der Ortsobrigkeit abhängig und sind alsdann die Witwen in die Zahl der Dorfhandwerker des Ortes mit einzurechnen. Auf sie leidet das, was über das Halten von Gesellen durch Dorfhandwerker festgesetzt worden ist (vergl. Tageblatt Nr. 327 vom 22. Nov. d. J.) ebenfalls Anwendung. Keinesweges werden aber in die gesetzliche Zahl der Dorfhandwerker (§. 21) die verabschiedeten Soldaten mit eingerechnet, welchen die §§. 94 und 95 des Gesetzes vom 26. October 1834 geordneten Befreiungen zustehen; sie sind durch die wegen der Zahl der Dorfhandwerker in §. 7 des Gesetzes (vergl. Tageblatt Nr. 320 vom 15. Nov.) enthaltenen Bestimmungen nicht behindert, sich auf dem Lande niederzulassen. Eine andere wichtige Bestimmung ist noch von den Ständen hinzugesügt worden, nämlich die, daß Personen, welche ein Gewerbe erlernt haben und aus den Städten wegen Armuth ausgewiesen werden, ihre Gewerbe in derjenigen Landgemeinde, in welcher sie ihre Heimath haben, als Meister treiben können, wenn sie das Meisterrecht erlangt haben; falls sie aber bloß Gesellen sind, können sie als solche das Gewerbe gleich andern Handwerkern auf dem Lande treiben. Der Grund dieser Bestimmung war, daß sonst solche ausgewiesene im Betriebe ihres erlernten Gewerbes gehinderte Personen den Communen sonst leicht zur Last fallen könnten. Keinesweges wollte man aber die wegen unsittlichen Lebenswandels oder wegen Vergehungen

ausgeschlossenen Personen begünstigen und darum beschränkte man die gedachte Bestimmung auf die wegen Armuth ausgewiesenen Personen. Nicht aber dürfen diese Personen, wenn sie Meister sind, Gesellen in der Masse halten, wie es §. 17 des Gesetzes (vergl. Tageblatt Nr. 327 vom 22. Nov.) gestattet, sondern nur dann, wenn sie die besondere Aufnahme als Dorfhandwerker erlangt haben, wie sie die §§. 8 und 9 des Gesetzes (vergl. Tageblatt Nr. 323 vom 18. Nov.) vorschreiben.

Das Gesetz geht nun in seinem III. Abschnitte auf den Dorfhandel über, wobei zuvörderst (§. 22) der Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, so wie der Verkauf selbst gefertigter, jedoch zum zünftigen Handwerksbetriebe nicht gehöriger Gegenstände, als Saatkorn, Öl, Essig, Ruß, Wagentheer, selbstgeponnenes Garn, und Zwirn u. s. w. auf dem Lande völlig frei gegeben wird. — In jeder Landgemeinde (§. 23) soll ein Kramer zugelassen werden, ohne daß hierbei Rücksicht auf ihre Größe und Bevölkerungszahl genommen zu werden braucht. Die Niederlassung mehrerer Kramer an einem Orte beruht (§. 24) hierbei auf Concession der Regierungsbehörde und treten hierbei dieselben Bestimmungen und dasselbe Verfahren, wie bei der Niederlassung mehrerer Dorfhandwerker (§§. 8, 9 und 10 des Gesetzes; vergl. Tageblatt Nr. 323 v. 18. Novbr.) ein, nur daß die Regierungsbehörde bei ihren Concessionen vornehmlich auf die Verschiedenheit der Nahrungsverhältnisse der Einwohner und den Grad ihres Wohlstandes zu sehen hat. Einem solchen auf dem Lande sich niederlassenden Kramer ist nun der Handel (§. 23) mit den schon zeither erlaubt gewesenen Artikeln und mit Materialwaaren aller Art, welche er nach dem Bedürfnisse der Einwohner sich zuzulegen für nöthig findet, gestattet, wobei jedoch natürlich die durch die Zollgesetzgebung gebotenen Beschränkungen eintreten. Gestattet ist ihm aber nicht der Handel mit Schnittwaaren und mit andern Fabrik- und sogenannten kurzen Waaren, auch nicht der Einzelverkauf von Bier und Branntwein. —